

Verkehrsfähigkeit von Trockensuppen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-26

Juli 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Verkehrsfähigkeit von Trockensuppen“ war die Überprüfung der Verkehrsfähigkeit von Trockensuppen.

Diese Schwerpunktaktion diente auch der Kontrolle, ob in Österreich Trockensuppen aus Drittstaaten am Markt sind, welche mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, ohne dass das Lebensmittel als „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet wurde.

60 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, wobei drei Proben beanstandet wurden. Eine aus einem Drittstaat importierte „Gemüsebouillon“ wurde aufgrund einer nachgewiesenen jedoch nicht gekennzeichneten Behandlung mit ionisierenden Strahlen beanstandet. Weiters wurden Kennzeichnungsmängel hinsichtlich der Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 festgestellt.

Hintergrundinformation

Die vorliegende Schwerpunktaktion ist auch eine Wiederholung der Schwerpunktaktion A-905-22 „Behandlung von Trockensuppen mit ionisierenden Strahlen“, bei welcher in keiner Probe eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen nachgewiesen wurde.

Gemäß der Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, BGBl. II Nr. 327/2000 idgF, dürfen in Österreich nur jene Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen behandelt und in Verkehr gebracht werden, die in Anhang 2 genannt sind. Dies sind nur getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze. Mit ionisierenden Strahlen behandelte getrocknete und aromatische Kräuter können dabei auch in zusammengesetzten Lebensmitteln wie Trockensuppen verwendet werden.

Das Inverkehrbringen von anderen bestrahlten Lebensmitteln ist in Österreich verboten.

Gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) müssen Lebensmittel, welche mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, mit der Angabe „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für zusammengesetzte Lebensmittel, wenn eine oder mehrere Zutaten mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 07.01. bis 27.02.2026

Gesamtprobenzahl: 60, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Proben aus Drittländern	Plan	davon Proben aus Drittländern
Burgenland	2	0	3	1
Kärnten	5	0	3	0
Niederösterreich	11	3	9	6
Oberösterreich	7	2	8	5
Salzburg	3	0	3	2
Steiermark	10	8	6	4
Tirol	6	3	5	3
Vorarlberg	3	1	3	1
Wien	13	10	11	8
Gesamtprobenzahl	60	27	51	30

Bundesland	Proben	WG-0107	WG-0405	WG-1107	Plan	WG-0107	WG-0405	WG-1107
Burgenland	2	1	0	1	3	1	1	1
Kärnten	5	1	1	3	3	1	0	2
Niederösterreich	11	3	3	5	9	3	3	3
Oberösterreich	7	1	4	2	8	3	2	3
Salzburg	3	0	0	3	3	1	1	1
Steiermark	10	3	3	4	6	2	2	2
Tirol	6	2	1	3	5	2	1	2
Vorarlberg	3	1	0	2	3	1	1	1
Wien	13	6	3	4	11	4	3	4
Gesamtprobenzahl	60	18	15	27	51	18	14	19

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmitteln

- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, BGBl. II Nr. 327/2000
- Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 5,0 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	57	95,0	(86 %; 98 %)
beanstandet	3	5,0	(2 %; 14 %)
gesamt	60	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
2	3,3	Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
1	1,7	Allergeninformationsverordnung Nr. 175/2014 (abgelaufenes Mindesthaltbarkeitsdatum); Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Verordnung über die Behandlung mit ionisierenden Strahlen Nr. 327/2000

Beurteilung:

Eine aus einem Drittstaat importierte „Gemüsebouillon“ wurde aufgrund einer nachgewiesenen jedoch nicht gekennzeichneten Behandlung mit ionisierenden Strahlen beanstandet.

Der Nachweis erfolgte durch Messung der Thermolumineszenz von isolierten Silikatmineralien in der Probe gemäß EN 1788:2001 sowie durch den Nachweis einer Strahlenbehandlung mit ionisierenden Strahlen von Lebensmitteln durch photostimulierte Lumineszenz gemäß EN 13751:2002.

Bei der betreffenden „Gemüsebouillon“ fehlte in der Kennzeichnung der Hinweis auf die Bestrahlung in Form der Angabe „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Selbige Probe wurde zusätzlich aufgrund eines überschrittenen, jedoch nicht ausgewiesenen Mindesthaltbarkeitsdatums, aufgrund von §7 der Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014 beanstandet.

Zwei Proben „Klare Suppe“ wurden zudem aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmitteln beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
